

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg – Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung

Nach Fertigstellung der Kollegschulen auf dem „Campus Blumenthal“ und dem Weiterbau der südlichen Verlängerung der Ludwig-Erhard-Allee ergibt sich in diesem Bereich die Notwendigkeit von Korrekturen stadtentwicklungsplanerischer Zielsetzungen.

Teile im südlichen Bereich des im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellten „Campus Blumenthal“ wurden für den Schulneubau nicht in Anspruch genommen. Durch eine Erschließung über die Ludwig-Erhard-Allee bietet sich hier die Möglichkeit, die ca. 1,2 ha umfassenden Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Das östlich angrenzende Wohngebiet wird durch zusätzlichen Verkehr nicht belastet. Geplant ist eine Darstellungsänderung im FNP gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB in gewerbliche Baufläche.

Des Weiteren ist entlang des Südabschnitts der fertiggestellten Ludwig-Erhard-Allee im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,9 ha bisher gemischte Baufläche dargestellt.

An dieser Stelle ist eine Flächenneubewertung erforderlich. In gemischten Bauflächen im Sinne von Mischgebieten nach § 6 Baunutzungsverordnung stehen das Wohnen und die gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt nebeneinander. Die räumliche Lage in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie Münster–Essen und die damit verbundenen Lärmbelastungen sowie die Planungsabsichten zur Errichtung eines Büro- und Dienstleistungsstandortes an dieser Stelle lassen jedoch keine Gleichrangigkeit beider Nutzungsarten zu, sodass eine Wohnnutzung stets untergeordnet sein wird. Auch eine aus dem FNP ableitbare Kerngebietsnutzung gem. § 7 BauNVO widerspricht den Zielen des Einzelhandelskonzepts und somit den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen. Aus diesem Grunde soll der Bereich entsprechend seines geplanten Gebietscharakters zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt B der Begründung) beschrieben und bewertet worden.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

- Tiere und Pflanzen / Biodiversität
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschafts- und Ortsbild
- Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Sonstige Belange des Umweltschutzes

in einer Bestandsaufnahme erfasst und bewertet. In einem nächsten Schritt werden die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung beschrieben und bewertet sowie Konfliktpotenziale aufgezeigt und die Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter unter- und gegeneinander untersucht und beurteilt. Ferner wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung abgegeben. Für die geplanten Veränderungen wurden Kompensationserfordernisse aufgezeigt, die ebenso wie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Fazit der Umweltprüfung

Die Stadt Recklinghausen plant, den bisher nicht bebauten Bereich entlang der Bahnlinie, zwischen dem Campus Blumenthal und dem Schulungszentrum Vest, als gewerbliche Bauflächen darzustellen. In dem Zuge soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter dar. Grundsätzlich ist mit dem aktuell gültigen Planungsrecht bereits eine Bebauung des Gebietes möglich. Die Änderung kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Vor Gebäudeabbrissen ist der Artenschutz zu prüfen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen tiefer gehend beschrieben und geeignete Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

Im Gegensatz zur realen Situation im Plangebiet bedeutet die Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch einen erheblichen Eingriff. Für das Schutzgut Klima und Luft stellt das Plangebiet eine schutzwürdige Grünfläche dar. Auch eine negative Beeinflussung der westlich angrenzenden Frischluftschneise ist nicht auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind ebenfalls als erheblich zu betrachten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die städtebaulichen Entwicklungsziele mit einer Darstellung als Waldfläche sind zu prüfen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Vergleich zum aktuellen Planungsrecht keine erheblichen Mehrbelastungen der Schutzgüter vorbereitet. Aufgrund der realen Situation sind anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen.

Fazit des Klimagutachtens Nord

Im Rahmen des Klimagutachtens Nord (Dr. Dütemeyer 2021) wurden die Auswirkungen einer Bebauung des Gebietes verbal-argumentativ behandelt. Der Wald im Plangebiet hat, aufgrund der Topografie des Geländes, keine Fernwirkung in die angrenzenden Wohngebiete. Ein Einfluss des Waldes auf die in der Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes dargestellten Frischluftschneise entlang der Bahngleise wird ausgeschlossen. Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes ist auf die Fläche selber und den Nahbereich des Waldes beschränkt.

Zur Klimaanpassung/Starkregenvorsorge: Laut Starkregengefahrenkarte werden sich hier im Ereignisfall Wasserstände bis 1,0 m Tiefe bilden. Das digitale Geländemodell, auf dem die Berechnung basiert, konnte die Ludwig-Erhard-Allee jedoch nicht abbilden, da der Bau erst später erfolgte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sich die tatsächlichen Wasserstände anders (und vermutlich auch negativer) darstellen. Hier ist vor weiteren Betrachtungen die Starkregenkarte in jedem Fall mit den neuen Geländehöhen und Berechnungen zu ergänzen. Die Ergebnisse sind in der weiteren Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Das Gebiet stellt aus Sicht der Klimaanpassung eine(n) schutzwürdige(n) Grünfläche und Freiraum für die Naherholung der Bevölkerung dar. Bei einer Bebauung des Gebietes sind die gängigen Maßnahmen zur klimaangepassten Bauweise zu beachten. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist eine konkretere Abwägung der Auswirkungen bebauter Flächen/Gebäude auf das Stadtklima mit Hilfe entsprechender Gutachten zu beachten. Daher spricht sich die Verwaltung für eine Fortsetzung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens Nr. 9 mit dem oben genannten Ziel der Darstellungsänderung in gewerbliche Baufläche aus.

Fazit der Artenschutzprüfung I

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wurde 2017 bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, die im Rahmen dieses Verfahrens genutzt wird. Es fanden zwei gutachterliche Ortsbegehungen am 3. und 5. April 2017 statt, die keine Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten brachten. Das Plangebiet bietet jedoch sowohl im Bereich der Gehölze als auch an den Gebäuden Potenziale

für eine Nutzung durch vorzugsweise Vögel und Fledermäuse. Eine vollständige Begehung der Gebäude auf Einflug- und Quartiermöglichkeiten konnte nicht erfolgen. Unter Berücksichtigung der gängigen Vermeidungsmaßnahmen und Begehung der Gebäude vor dem Abriss, werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet (ASPE 2017).

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

Die Artenschutzprüfung Stufe II erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Der Regionalverband Ruhr hat als Träger der Regionalplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB um Stellung gebeten.

Es wurden keine Bedenken geäußert; die Anregungen und Hinweise aus diesen Verfahrensschritten wurden bewertet, in die Abwägung einbezogen und größtenteils berücksichtigt. Die im Rahmen des Scoping eingegangenen Hinweise sind in die Umweltgutachten eingeflossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen eingegangen.

Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Eine Standortalternativenprüfung entfällt im vorliegenden Fall, da es das Planungsziel ist, innenstadtnah ein Dienstleistungszentrum zu ermöglichen. Durch die unmittelbare Nähe zur Innenstadt, dem Hauptbahnhof, dem Busbahnhof und der Fachhochschule stellt diese Fläche ein attraktives Angebot für hochwertige Dienstleistungen dar. Die Stadt Recklinghausen hat ansonsten kaum noch Reserveflächen für gewerbliche Entwicklungen mit einer solchen Lagegunst.

Recklinghausen, den 10.01.2022

Lüssem
stellv. Fachbereichsleitung 61